

ORDNUNG FÜR DIE BEZIRKSARBEIT DER EVANG. POSAUNENCHÖRE PFORZHEIM UND BADISCHER ENZKREIS

Diese Bezirksordnung bezieht sich nur auf die wichtigsten Funktionen der evangelischen Posaunenarbeit in den Kirchenbezirken Pforzheim und Badischer Enzkreis und ist somit auf Ergänzung angelegt, falls dazu Anlass besteht. Sie will einem organischen Zusammenwirken der Kräfte dienen, in dem der Freiheit Raum gegeben und der Willkür gewehrt wird. Sie will verstanden und gehandhabt werden als ein Stück christlicher Gemeindeordnung, in der jeder mehr an die eigenen Pflichten und die fremden Rechte, als an die eigenen Rechte und die fremden Pflichten erinnert wird.

"Allesamt aber miteinander haltet fest an der Demut". (1.Petr. 5,5)

§ 1

Wesen

- (1) Die Bezirksarbeit der Evang. Posaunenchöre Pforzheim und Badischer Enzkreis stellt den freiwilligen Zusammenschluss evangelischer Posaunenchöre dar, die in den Kirchenbezirken Pforzheim und Badischer Enzkreis (einschl. Ittersbach) ihren Bläserdienst tun.
- (2) Die Bezirksarbeit ist ein Teil der Landesarbeit der Evang. Posaunenchöre in Baden.

§ 2

Grundlage

- (1) Die Bezirksarbeit der Evang. Posaunenchöre Pforzheim und Badischer Enzkreis gründet sich auf das Wort Gottes, wie es die Bibel aussagt.
- (2) Das geistliche Anliegen bestimmt in allen Teilen die vielfältigen Aufgaben der Bezirksarbeit.

§ 3

Organe

- (1) Organe der Bezirksarbeit sind:
 - a) der Bezirksvertretertag (BVT)
 - b) der Bezirksarbeitskreis (BAK)
 - c) der Bezirksobmann (BOM)
 - d) der Bezirkschorleiter (BCL)
- (2) Alle Ämter können von Frauen und Männern wahrgenommen werden.

§ 4

Bezirksvertretertag (BVT)

- (1) Der Bezirksvertretertag ist die Vertretung der in der Bezirksarbeit zusammengeschlossenen Posaunenchöre.
- (2) Ihm obliegt die Festlegung der Grundsätze der Bezirksarbeit, die Festlegung des Bezirksposaunentages, die Entgegennahme des Arbeits- und Rechnungsberichtes, die Entlastungserteilung, die Wahl des Bezirksarbeitskreises, sowie die Wahl des Bezirksobmanns, die Wahl des Bezirkschorleiters und deren Stellvertreter.

§ 5

Zusammensetzung des Bezirksvertretertages

- (1) Der Bezirksvertretertag besteht aus den von den Posaunenchören entsandten stimmberechtigten Vertretern, dem Bezirksobmann, dem Bezirkschorleiter und deren Stellvertreter.
- (2) Jeder Chor hat zwei Stimmen, die auch durch nur einen im Bezirksvertretertag anwesenden Chorvertreter abgegeben werden können.
- (3) Stimmübertragung auf einen anderen Chor ist ausgeschlossen.
- (4) Bezirksobmann, Bezirkschorleiter und deren Stellvertreter haben jeweils eine Stimme im Bezirksvertretertag.
- (5) Die Verantwortung des Bezirksvertretertages für die Bezirksposaunenarbeit gebietet die Teilnahme der Chorvertreter an den Sitzungen.
- (6) Die Sitzungen des Bezirksvertretertages sind öffentlich. Jeder Anwesende kann sich an der Diskussion beteiligen. In besonderen Fällen kann der Bezirksvertretertag das Diskussionsrecht auf seinen Kreis beschränken.

§ 6

Einberufung des Bezirksvertretertages

- (1) Der Bezirksvertretertag wird vom Bezirksarbeitskreis einberufen so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Der Bezirksvertretertag ist auch einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte aller Posaunenchöre unter Angabe der Verhandlungsgegenstände für notwendig erachtet und die Verhandlungsgegenstände zum Aufgabengebiet des Bezirksvertretertages gehören.

§ 7

Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Protokoll im Bezirksvertretertag

- (1) Der Bezirksvertretertag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Posaunenchöre vertreten ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist vom Bezirksobmann zu Beginn jeder Sitzung festzustellen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Sind die Vertreter der Posaunenchöre nicht in der für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Zahl erschienen, ist eine zweite Sitzung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschluss gefasst wird.
- (5) Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen, das bis spätestens vor Beginn der nächsten Sitzung des Bezirksvertretertages den Posaunenchören schriftlich zuzuleiten ist.
- (6) Der Protokollführer wird vom Bezirksobmann zu Beginn jeder Sitzung bestimmt.
- (7) Auf Antrag können einzelne Verhandlungsgegenstände vom Protokoll ausgeschlossen werden.

§ 8

Bezirksarbeitskreis (BAK)

- (1) Dem Bezirksarbeitskreis obliegt die Durchführung aller Aufgaben der Bezirksarbeit zusammen mit dem Bezirksobmann, dem Bezirkschorleiter und deren Stellvertretern.

§ 9

Zusammensetzung und Wahl des Bezirksarbeitskreises

- (1) Der Bezirksarbeitskreis setzt sich aus bis zu zehn (10) Vertretern der Posaunenchöre, dem Bezirksobmann, dem Bezirkschorleiter und deren Stellvertretern zusammen.
- (2) Die Vertreter der Posaunenchöre werden vom Bezirksvertretertag auf die Dauer von vier (4) Jahren gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Um einen zweijährigen Turnus zu erhalten, scheidet die Hälfte der erstmals gewählten Vertreter der Posaunenchöre im Bezirksarbeitskreis durch Losentscheid aus.
- (4) Die Mitglieder des Bezirksarbeitskreises sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle ist dem Bezirksobmann oder dem Bezirkschorleiter Mitteilung zu machen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Bezirksarbeitskreises aus zwingenden Gründen aus, gilt für die Reihenfolge der Nachfolge das Wahlergebnis der letzten Wahl zum Bezirksarbeitskreis. Die Dauer seiner Mitgliedschaft im Bezirksarbeitskreis richtet sich nach der verbleibenden Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (6) Die Mitglieder des Bezirksarbeitskreises werden in der konstituierenden Sitzung auf ihre Mitarbeit im alleinigen Gehorsam gegen das Wort Gottes –wie es die Bibel aussagt– verpflichtet.

§ 10

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung im Bezirksarbeitskreis

- (1) Der Bezirksarbeitskreis ist vom Bezirksobmann und vom Bezirkschorleiter gemeinsam einzuberufen, so oft es erforderlich ist.
- (2) Der Bezirksarbeitskreis ist ferner einzuberufen auf Antrag eines Drittels aller Mitglieder (notfalls ohne Bezirksobmann und Bezirkschorleiter) unter der Angabe der Verhandlungsgegenstände.
- (3) § 7 Abs. 1-5 gilt sinngemäß.

§ 11

Bezirksobmann (BOM) und dessen Stellvertreter

- (1) Dem Bezirksobmann obliegen:
 - a) der Vorsitz beim Bezirksvertretertag und im Bezirksarbeitskreis,
 - b) die Vertretung der Bezirksarbeit nach innen und außen,
 - c) die Bestimmung des Protokollführers zu Beginn jeder Sitzung des Bezirksvertretertages und die Überwachung des Protokolls.
- (2) Der Bezirksobmann wird vom Bezirksvertretertag in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aufgrund von Wahlvorschlägen auf die Dauer von vier (4) Jahren gewählt.
- (3) Der Stellvertreter des Bezirksobmanns wird vom Bezirksvertretertag in einem besonderen Wahlgang auf die Dauer von vier (4) Jahren gewählt. Um den gleichen Turnus wie bei der Wahl des Bezirksobmanns zu erhalten, wird die erste Wahlperiode des Stellvertreters zeitlich entsprechend angepasst.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat.
- (5) Entfällt auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen oder hat der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl zwar die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, aber nicht ein Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten, findet ein zweiter Wahlgang statt. Beim zweiten Wahlgang entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmgleichheit das Los.
- (6) Vor jedem Wahlgang muss Gelegenheit gegeben werden, die Kandidaten zu befragen und über sie in ihrer Abwesenheit zu beraten.
- (7) Wählbar sind Personen, die voll geschäftsfähig sind.
- (8) Wahlvorschläge können schriftlich oder mündlich bis spätestens zu Beginn der Wahlhandlung abgegeben werden.
- (9) Der Aufgabenbereich des Stellvertreters des Bezirksobmanns umfasst neben der Vertretung im Verhinderungsfall auch die Unterstützung der Bezirksposaunenarbeit nach innen und außen.
- (10) In dringenden Fällen, in denen ein rechtzeitiges Tätigwerden des Bezirksarbeitskreises nicht möglich ist, obliegt dem Bezirksobmann zusammen mit dem Bezirkschorleiter die Entscheidung. Der Bezirksarbeitskreis ist von den getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Eine nachträgliche Zustimmung ist nicht erforderlich.

§ 12

Bezirkschorleiter (BCL) und dessen Stellvertreter

- (1) Dem Bezirkschorleiter obliegen:
 - a) die Leitung der Veranstaltungen auf Bezirksebene,
 - b) die Leitung des Bezirkschores,
 - c) der Besuch der Chöre.
- (2) Der Bezirkschorleiter wird vom Bezirksvertretertag auf die Dauer von vier (4) Jahren gewählt. § 11 Abs. 2 ff finden entsprechende Anwendung.
- (3) Der Stellvertreter vertritt den Bezirkschorleiter im Verhinderungsfall in allen Aufgaben des Abs. 1. Nach Absprache mit dem Bezirkschorleiter kann der Stellvertreter auch Bezirksveranstaltungen leiten und die Posaunenchöre besuchen.

§ 13

Schriftführer

- (1) Falls erforderlich kann der Bezirksarbeitskreis (eine) geeignete Person(en) für die Erledigung des anfallenden Schriftwechsels, der Führung der Bezirkskasse und der Fortführung der Bezirkschronik bestellen.

§ 14

Gäste

- (1) Der Bezirksobmann und der Bezirkschorleiter können Gäste und Sachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Die Bezirksordnung tritt nach ihrer Annahme durch die absolute Mehrheit des Bezirksvertretertages in Kraft.
- (2) Ordnungsänderungen bedürfen der absoluten Mehrheit des Bezirksvertretertages.